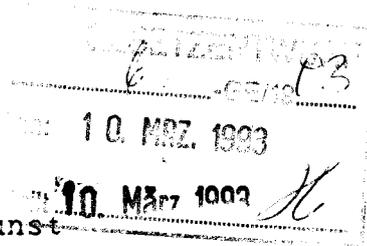


ZENTRALAUSSCHUSS

beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst
für Bundeslehrer an berufsbildenden Schulen,
Instituten, Akademien und Bildungsanstalten
sowie für Bundeserzieher
1013 Wien, Wipplingerstraße 28
Telefon 533 62 98



An das
Bundesministerium für Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 1
1010 Wien

Wien, am 8.3.1993
ZA-Zl.:1993/III/127, HR Sk/Dr. Sw

Entwürfe für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15.SchOG-Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs-Grundgesetz im
Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht behinderter und
nichtbehinderter Kinder

Zum o.a. Entwurf nimmt der Zentralausschuß wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches:

Der Zentralausschuß ist mit dem vorliegenden Entwurf zur
Integration behinderter Kinder unter der Voraussetzung
einverstanden, daß die Rahmenbedingungen (Ausstattung usw.)
rechtzeitig geschaffen werden.

2. Zum vorliegenden Entwurf des SchOG:

Ziffer 8:

Im vorgesehenen Par. 95 Abs. 3a ist nach der Wendung
"viersemestriger Bildungsgang" die Wendung "bei zusätzlicher
Ausbildung zum Erzieher an Horten (Par. 94 Abs.2) in einem
fünfsemestrigen Bildungsgang" einzufügen.

Begründung: Die zusätzliche Hortausbildung kann innerhalb von
vier Semestern nicht untergebracht werden, wenn die
Gesamtwochenstundenzahl in den einzelnen Semestern in einem
vertretbaren Ausmaß gehalten werden soll.

Zu den Erläuterungen, Allgemeiner Teil, S. 3, Z 2 a):

Kollegklassen sollten grundsätzlich ohne Bindung an die
Nichtführung von Klassen in der Normalform geführt werden
können. Das zusätzliche Angebot ist bildungspolitisch
notwendig.

Ziffer 9 und 10:

In den neuen Par. 96 Abs. 1a und Par. 97 Abs. 2 sind die in Klammer gesetzten Verweise auf den neuen Par. 95 Abs. 3a durch den im Novellentext fehlenden Buchstaben "a" zu ergänzen.

Im Par. 96 Abs. 1 lit. a ist in Analogie zu Par. 104 Abs. 1 lit. a (14. SchOG-Novelle, Lehrplan Erzieher) der Pflichtgegenstand "Rechtskunde" in "Politische Bildung und Rechtskunde" umzubenennen.

Ziffer 10:

Dem Par. 97 ist als Abs. 3 anzufügen: "(3) Die Aufnahme in die Lehrgänge (Par. 95 Abs. 3) setzt die erfolgreiche Ablegung der Befähigungsprüfung für Kindergärtnerinnen oder der Reife- und Befähigungsprüfung für Kindergärten voraus."

Begründung:

Bisherige Gesetzeslücke, wurde aber schon bisher immer so gehandhabt.

Ziffer 12:

Der Verweis auf Par. 125 Abs. 1 ist zu streichen und anstelle dessen in einer gesonderten Ziffer folgende Formulierung aufzunehmen:

"In Par. 125 Abs. 1 hat der zweite Satz zu lauten: Ferner können ... Personen, die die Ausbildung an einer Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen, Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Bildungsanstalt für Erzieher oder Bildungsanstalt für Sozialpädagogik abgeschlossen haben, fortgebildet werden."

Begründung:

Damit wird festgehalten, daß auch Absolventen der alten Ausbildungsformen erfaßt sind.

Ziffer 12 ist überdies zu erweitern:

"Im Par. 106 Abs. 1 ist die Wendung "Befähigungsprüfung für Erzieher" durch die Wendung "Befähigungsprüfung für Sozialpädagogik" zu ersetzen."

Begründung: Konsequenz aus der Änderung der Schulartbezeichnung. Im Bereich des Dienstrechtes der Gemeinde Wien werden die Erzieher bereits als Sozialpädagogen bezeichnet.

Im Par. 103 Abs. 3 sollten der 2. und 3. Satz lauten:

"Ferner können nach Bedarf Lehrgänge und Kurse zur

Fortbildung und zur Ausbildung in Spezialbereichen der Sozialpädagogik eingerichtet werden. Die Kollegs, Lehrgänge und Kurse können auch als Schulen für Berufstätige, erforderlichenfalls unter Verlängerung der Ausbildungsdauer, geführt werden."

Begründung:

Die Begriffsänderungen entsprechen der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der Hort-, Heim- und Internatserziehung sowie in der Sozialpädagogik und bieten eine Flexibilität des möglichen Angebotes.

Bei Berücksichtigung der Änderung im Par. 103 Abs. 3 müßte auch der Abs. 3 des Par. 106 geändert werden: "Die Lehrgänge (Par. 103 Abs.3) schließen mit der Befähigungsprüfung für den jeweiligen Spezialbereich der Sozialpädagogik ab."

Ziffer 15:

Unter Berücksichtigung der o.a. Änderungen müßten in Par. 131 Abs. 7 Z 2 die entsprechenden Paragraphen und Absätze eingefügt werden.

3. Zum SchUG:

Im Hinblick auf die Änderungen der in der 15.SchOG-Novelle sind folgende Ergänzungen notwendig:

Par.18 Abs.12, Par.42 Abs.8, Par.55 Abs.1 Z 2:

Die Wendungen "Bildungsanstalten für Erzieher" und "Bildungsanstalt für Erzieher" sind durch "Bildungsanstalten für Sozialpädagogik" bzw. "Bildungsanstalt für Sozialpädagogik" zu ersetzen. Überdies sollte in Par. 18 Abs.12 die Wendung "Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen" gestrichen werden.

Par.36, Abs.2:

Der 3.Satz sollte wie folgt ergänzt werden:

Für viersemestrige Kollegs, an denen wegen der Dauer der Ferialpraxis die Hauptferien verlängert werden, sowie an Kollegs für Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und an Bildungsanstalten für Erzieher und für dreisemestrige Kollegs kann der Bundesminister für Unterricht und Kunst durch Verordnung festlegen, daß die Hauptprüfung zum Haupttermin innerhalb der ersten zehn Wochen des nächsten Semesters und ..., sofern dies aus lehrplanmäßigen Gründen erforderlich ist."

Begründung:

Das jeweils letzte Semester eines Ausbildungsganges ist durch die Abschlußprüfungen stark verkürzt. Die Lehrpläne der Bildungsanstalten sehen praktischen Unterricht sowie Tagespraktika und Wochenpraktika vor; daher sind unbedingt

vier volle Semester für die Ausbildung notwendig.

Ziffer 14:

Bei o.a. Änderungen müßten bei den Bestimmungen über Inkrafttreten im Par. 82 Abs.3a die entsprechenden Paragraphen und Absätze eingefügt werden.

4. Zum SchOG ersucht der Zentralausschuß dringend um Berücksichtigung folgender zusätzlicher Änderungen:

Im Par. 96 Abs. 1 lit.a sowie im Par. 104 Abs. 1 lit.a soll es anstelle der der Unterrichtsgegenstandsbezeichnungen "Musikerziehung", "Bildnerische Erziehung", "Werkerziehung" und "Leibeserziehung" heißen:

"Musikerziehung einschließlich didaktischer Aspekte",
"Bildnerische Erziehung einschließlich didaktischer Aspekte",
"Werkerziehung einschließlich didaktischer Aspekte",
"Leibeserziehung einschließlich didaktischer Aspekte" und
"Leibeserziehung einschließlich didaktischer Aspekte".

Begründung: Die derzeitigen Unterrichtsgegenstandsbezeichnungen entsprechen nicht dem tatsächlichen Stand des Lehrstoffs und der Bildungsaufgabe. Diese Unterrichtsgegenstände an den Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik und Erzieher unterscheiden sich nämlich von den gleichlautenden Gegenstandsbezeichnungen anderer Schularten dadurch, daß der Bereich der didaktischen Umsetzung für die künftige Berufsarbeit der Absolventen einen Schwerpunkt einnimmt: sie sollen befähigt werden, aufgrund der didaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten auf diesem Gebiet die Vermittlung dieser Lehrinhalte weiterzugeben.

5. Im SchOG sollten weiters unbedingt die Abschlußprüfungen für Fachschulen für wirtschaftliche Berufe und in der Handelsschule vorgesehen werden.

Begründung. Im Berufsausbildungsgesetz bereits vorgesehen.

Für den Zentralausschuß



HR Dkfm.Mag.Helmut Skaia
Vorsitzender

